

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Interkommunale Zusammenarbeit Dokumentenmanagementsystem“

Die **Stadt Eltville am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herr Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck;

die **Stadt Lorch am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Markt 5, 65391 Lorch am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Ivo Reßler und Herrn Ersten Stadtrat Rolf Schmidt

und

die **Gemeinde Schlangenbad**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Marco Eyring und Herrn Ersten Beigeordneten Walter Meißner

schließen gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. I S. 416) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Kooperationszweck und Ziele

1. Die Kommunen Eltville am Rhein, Lorch am Rhein und Schlangenbad bilden einen gemeinsamen EDV-Kooperationsverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Landes Hessen (letzte Fassung 02.12.2016).

2. Die Bildung des Kooperationsverbundes dient dem Zweck, ein Dokumentenmanagementsystem gemeinschaftlich einzuführen und zu betreiben, um künftigen höchsten Anforderungen im Bereich der Informationstechnik und der Sicherheit gerecht zu werden. Die Zielsetzung wird geprägt von dem Anspruch auf höchste Effektivität und gleichzeitiger kostengünstiger Gestaltung. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ist vorgesehen, gemeinsam ein System einzuführen, das erforderlich ist, um die Arbeitsprozesse digital abwickeln zu können.

3. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Hochverfügbares zentrales Dokumentenmanagementsystem (DMS) für alle gleichmäßig nutzbar
 - ~~Schaffung einer gemeinsamen Serverinfrastruktur in den Verwaltungen~~
 - ~~Hohe Sicherheit durch Einsatz einer zentralen Firewall (Angriffe aus dem Internet)~~
 - Standardisierung der Software
 - Kürzeste Herstellung einer Backup-Situation bei einem Ausfallszenario
 - ~~Zentrale~~ einheitliche Sicherungsabläufe und Datenauslagerung
einheitliche Sicherungsabläufe in der DMS Software, welche mit allen gängigen Sicherungsarten kompatibel sind.
 - Erhebliche Reduzierung der Lizenz- und Softwarekosten
 - Günstigere Beschaffungskosten durch Einkaufsbündelung
 - Zentrale und gemeinsame Lösung von Fehlersituationen
 - Zentrale einheitliche Programminstallationen auf virtuellen Servern, somit ist einheitlicher Support auf Windows-Ebene gesichert.
 - Zentralisierung von Administratorkaufgaben und First-Level-Support
 - Unterstützung im Bereich der Betriebssysteme mit nur noch einem externen Partner

§2

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Eltville am Rhein verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben für die Stadt Lorch am Rhein und die Gemeinde Schlangenbad durchzuführen:

„Einrichtung und Inbetriebnahme eines Dokumentenmanagementsystems“

2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Lorch am Rhein und der Gemeinde Schlangenbad als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§3

Leistungen und Leistungsabrechnung

1. Die Beschaffung des Systems erfolgt für jede Kommune gesondert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt entsprechend der Lose des Leistungsverzeichnisses.

- ~~4.2. Der Betrieb eines zentralen Rechenzentrums erfordert zentrale gemeinsame Leistungen, die durch externe Partner erbracht werden.
Sofern es sich um gemeinschaftlich Gemeinschaftlich genutzte Leistungen ~~handelt~~, werden ~~diese~~ durch die Anzahl der IKZ-Kommunen zu gleichen finanziellen Teilen getragen. Besondere Leistungen, die jeweils einer Kommune direkt zugerechnet werden können, sind von dieser separat zu bezahlen.~~

- ~~2.3.~~ Sollten Leistungen innerhalb der beteiligten Kommunen abgerufen werden, so kann die leistungserbringende Kommune den Aufwand dem Leistungsnehmer (über die Abrechnungsstelle) in Rechnung stellen lassen.

- ~~3.4.~~ Der Systemadministrator der Stadt Eltville am Rhein übernimmt administrative Aufgaben und einen First-Level-Support ~~zunächst das Hosting~~ des Systems. Er ist ebenfalls für das Tagesgeschäft zuständig. Die anderen Kommunen tragen hierfür jeweils 10% der Personalkosten (insgesamt 20%). Die Personalkosten werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

- ~~4.5.~~ Die Kommunen Eltville am Rhein, Schlangenbad und Lorch am Rhein vereinbaren die Einführung einer möglichen Zusammenarbeit für den zentralen Posteingang bzw. einer Scan-Stelle.

- ~~5.6.~~ Federführende Abrechnungsstelle ist die Stadt Eltville am Rhein. Sie tritt in finanzieller Vorlage und rechnet auf der Basis § 2, Abs.1 u. 2 mit den IKZ-Kommunen ab. Änderungen sind nach Absprache der Bürgermeisterversammlung jederzeit möglich.

7. Förderungen sollen in Anspruch genommen und zu gleichen Teilen auf die IKZ-Kommunen aufgeteilt und ausgezahlt werden. Die Stadt Eltville am Rhein wird hierzu einen entsprechenden Förderantrag stellen.

6.8. Die Stadt Eltville am Rhein übernimmt darüber hinaus das Vergabeverfahren, sie organisiert federführend regelmäßige Anwendertreffen und übernimmt zentrale Abstimmungen mit dem Software-Anbieter.

§4

Organisation des IKZ-Verbundes

1. Der IKZ-Verbund sieht folgende Organe vor:
 - Bürgermeisterversammlung
 - Arbeitsgruppe IKZ-DMS (jeweils ein Sachbearbeiter aus einer Kommune)
2. Oberstes Organ dieses IKZ-Verbundes ist die Bürgermeisterversammlung. Sie richtet die IKZ strategisch und finanziell aus.
3. Die Arbeitsgruppe IKZ-DMS übernimmt die Koordination und erlässt Standards für die Arbeitsprozesse der beteiligten Kommunen.
4. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Organe ist in einem separaten Organisationsplan dargestellt. Dieser wird von der Bürgermeisterrunde aufgestellt und kann nur mit Zustimmung dieser verändert werden.

§5

Datenschutzbestimmungen

1. Die Kommunen verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweils anderen Kommunen des EDV-Kooperationsverbundes das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Eine entsprechende Datenschutzvereinbarung ist abzuschließen.
2. Die Regelungstatbestände des § 10 HDSG bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die -verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen zu reglementieren.

§6

Laufzeit, Erweiterung, Austritt

1. Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres gekündigt, so gilt sie jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Bei einem Austritt einer Kommune aus dem Service-Verbund hat diese kein Anrecht auf Auszahlung für getätigte Investitionen oder Herausgabe von Hard- oder Softwarekomponenten. Es sei denn, man einigt sich einvernehmlich in der Bürgermeisterversammlung.
3. Änderungen sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform.
4. Die IKZ-DMS kann durch andere Kommunen erweitert werden. Die Einzelheiten dazu bestimmt die Bürgermeisterrunde.

§7

Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wurde am _____ von den Mitgliedskommunen unterzeichnet und tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken,

die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Eltville am Rhein, _____

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hans-Walter Pnischeck
Erster Stadtrat

Lorch am Rhein, _____

Ivo Reißler
Bürgermeister

Rolf Schmidt
Erster Stadtrat

Schlangenbad, _____

Marco Eyring
Bürgermeister

Walter Meißner
Erster Beigeordneter